



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
06.03.2021 – Nr. 03/24

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des KommunalServiceVerbandes für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 24.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

Im Ergebnishaushalt
im ordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der
Erträge auf 362.540,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der
Aufwendungen auf *) 362.540,00 Euro
mit einem Saldo 0,00 Euro

im außerordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der
Erträge auf 0,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der
Aufwendungen auf 0,00 Euro
mit einem Saldo 0,00 Euro

ausgeglichen/mit einem
Überschuss/Fehlbetrag von 0,00 Euro,

*) inklusive Finanzerträge
im Finanzhaushalt
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und
Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 17.640,00 Euro

und dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitions-
tätigkeit auf 0,00 Euro
Auszahlungen aus Investitions-
tätigkeit auf -10.000,00 Euro
mit einem Saldo von 7.640,00 Euro

Einzahlungen aus Finanzierungs-
tätigkeit auf 0,00 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungs-
tätigkeit auf 0,00 Euro
mit einem Saldo von 0,00 Euro

Ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittel-
überschuss/Zahlungsmittelbedarf
des Haushaltsjahres von 7.640,00 Euro
festgesetzt.

§ 2 Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden
nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite werden nicht bean-
sprucht.

§ 5

1.) Mitgliedbeitrag / Umlage

Die Mitgliedsbeiträge/Umlagen werden ge-
mäß § 23 Abs. 4 der Verbandssatzung für das
Haushaltsjahr 2021 auf 304.290 Euro wie
folgt festgesetzt (Durchschnitt der FiBu-
Buchungen der Jahre 2017–2019):

Gemeinde/ Buchungen /

% / Teilbetrag Euro

a) Bischoffen / 32.523 /

23,72 / 72.174,86 Euro

b) Hohenahr / 47.285 /

34,48 / 104.933,86 Euro

c) Mittenaar / 33.511

24,44 / 74.368,16 Euro

d) Siegbach / 23.798 /

17,36 / 52.813,12 Euro

Gesamt 137.117 / 100 / 304.290,00 Euro

Als Buchung im Sinne dieser Festsetzung gilt
die im FiBu-Journal ausgewiesene Buchungs-
zeile.

2.) Gebühr Kassengeschäfte Dritter

Für die Kassengeschäfte Dritter werden fol-
gende Gebühren festgelegt:

1. Grundgebühr (Organisationspauschale)

500,00 Euro /jährlich

2. Buchungsgebühr

1,50 Euro / pro Buchung

Als Buchung im Sinne dieser Festsetzung gilt
die im FiBu-Journal ausgewiesene Buchungs-
zeile.

§ 6 Ein Haushaltssicherungskonzept wurde
nicht beschlossen.

§ 7 Es gilt der von der Verbandsversammlung
als Teil des Haushaltsplans beschlossene
Stellenplan.

§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für unbe-
stimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der
Haushaltswirtschaft:

1. Der erhebliche Umfang bisher nicht veran-
schlagter oder zusätzlicher Aufwendungen
oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz
2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten
Gesamtbetrages der Aufwendungen des Er-
gebnishaushaltes bzw. Auszahlungen des Fi-
nanzhaushaltes festgesetzt.

2. Über- und Außerplanmäßige Aufwendun-
gen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO
gelten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro
als unerheblich. In diesen Fällen wird der
Verbandsvorstand ermächtigt, die Genehmi-
gung zur Leistung dieser Aufwendungen und
Auszahlungen zu erteilen. Der Verbandsvor-
stand hat der Verbandsversammlung davon
alsbald Kenntnis zu geben.

Bischoffen, 21.01.2021

Der Verbandsvorstand

gez. Ralph Venohr

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich
bekannt gemacht. Die Kommunal- und
Finanzaufsicht des Lahn-Dill-Kreises hat un-
seren Haushalt geprüft, unsere Haushalts-
satzung enthält weder zustimmungsbedürf-
tige noch genehmigungspflichtige Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme
vom 08.03.2021 bis 16.04.2021 während der
Öffnungszeiten wie folgt aus: KommunalSer-
viceVerband im Rathaus 35649 Bischoffen,
OT Niederweidbach, Schulstraße 23, Unter-
geschoss Zimmer U02.

Daneben kann der Haushalt auch über unse-
re Homepage „www.ksv-aartal.de“ eingese-
hen werden.

Bischoffen, 26.02.2021

KommunalServiceVerband

Verbandsvorstand

gez. Ralph Venohr

Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mittenaar

Beteiligungsbericht 2019

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Mittenaar für das Jahr 2019 gemäß § 123a HGO wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 22.02.2021 erörtert. Er kann während der Öffnungszeiten im Rathaus im Raum 23 (2. Stockwerk) eingesehen werden. Zudem wurde der Beteiligungsbericht 2019 auf den Internetseiten der Gemeinde Mittenaar veröffentlicht.

Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Mittenaar (Feldwegeordnung)

FELDWEGESATZUNG

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar am 22.02.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Mittenaar stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze entsprechend den beigefügten Karten (Anlage 1 – 4).

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund; Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung;
5. die Grenzsteine.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde Mittenaar gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach

Maßgabe dieser Satzung und den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 4 Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke, sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkung ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken ist nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind beim Verlegen der Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

(3) Das Wegenetz kann durch die Jagd ausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechts genutzt werden.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Tauwetter und Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar die Benutzung von Wegen vorübergehend oder teilweise beschränken.

(2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr kann von der örtlichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 Unzulässige Handlungen

(1) Es ist unzulässig:

1. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren und Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustan-

des (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle).

2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, oder Materialien zu lagern, dass Wege beschädigt werden.

3. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrienen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen, darüber hinaus ist das Wenden auf befestigten Wegen nicht erlaubt.

4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen zu lassen.

5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde und Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.

6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt und die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann.

7. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch:

- Anschüttung von Dämmen
- Ablagerung von Pflanzen und Reisig in den Gräben und der Wegeentwässerung
- Zupflügen von Gräben
- Verunreinigung der Wegeentwässerung (Beton- und Bitumentile entlang der Befestigung).

8. auf den Wegen sowie im Bereich von Mauern, Geländern und Leitplanken Holz, Pflanzenreste, Reisig oder Abfälle zu verbrennen.

9. das Aufschütten von Bauschutt und dgl. auf Wege, Banketten, in Gräben sowie auf das übrige Weggelände.

10. das Abladen von Müll und Abfällen aller Art auf dem Weggelände

11. Handlungen vorzunehmen, die den geordneten Abfluss des Oberflächenwassers stören oder sogar verhindern könnten, insbesondere ist unzulässig Abfälle, Materialien oder Pflanzen aller Art in den baulichen Anlagen (Vorfluter, Rohrleitungen, Rinnsteine) oder in ihrer Nähe zu lagern.

Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebene Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

12. Bei Beschädigung sowie bei der Beseiti-

gung von Wegen ist Schadenersatz zu leisten.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an gemeinschaftlichen Anlagen unverzüglich melden.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers ohne besondere Abmahnung beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde Mittenaar die für die Beseitigung des Schadens entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
- (2) Das Bearbeiten und Umpflügen der Wegebankette ist verboten.
- (3) Wasserläufe und -gräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mittenaar überdeckt, bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckung. Die Grabendurchlässe sind von dem Antragsteller störungsfrei zu halten.
- (4) Die Reinigung und Gewährleistung der Durchlässigkeit von Rohren der Überfahrten ist von den Eigentümern bzw. Nutznießern des anliegenden Grundstückes zu gewährleisten.
- (5) Stauungen größerer Art sind unverzüglich dem Gemeindevorstand zu melden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 1. Wege anders als der Bewirtschaftung der land- und fortwirtschaftlichen und gärtnerisch, sowie dem Zugang zu den entspre-

chenden im Außenbereich gelegenen Betrieben nutzt

2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet.
 3. den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt.
 4. den Vorschriften des § 7 Abs. 2, sowie des § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 11 Fortgelten von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden. – Vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) in der Fassung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3987)

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mittenaar, den 23.02.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar
gez. Markus Deusing
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Mittenaar

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage“

(Ehemaliges Munitionsdepot), Gemarkung Offenbach

hier:

- a) Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB (Inkrafttreten des Bebauungsplanes)
- b) Integrierte Orts- und Gestaltungssatzung gemäß § 91 (3) HBO (Inkrafttreten der Satzung)

a) Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB

Die Gemeindevertretung hat den o. g. Bebauungsplan für den in nachfolgender Abbildung dargestellten Geltungsbereich als Satzung beschlossen.



Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB für die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen des oben genannten Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen. Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gemäß § 10 (3) BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Diese Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Mittenaar eingesehen und heruntergeladen werden.

b) Integrierte Orts- und Gestaltungssatzung gemäß § 91 (3) HBO

Die Festsetzungen im B-Plan nach § 91 Abs. 3 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB wurden als Gestaltungssatzung beschlossen. Die Gestaltungssatzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mittenaar
Markus Deusing,
Bürgermeister

**Bauleitplanung der
Gemeinde Mittenaar
Flächennutzungsplan-Änderung
„Photovoltaikanlage, 2. Bauabschnitt“
(Ehemaliges Munitionsdepot),
Gemarkung Offenbach**

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplan-Änderung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat die o. g. Flächennutzungsplan-

Änderung festgestellt und dem Regierungspräsidium gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Die Flächennutzungsplan-Änderung wurde mit dem in nachfolgender Abbildung dargestellten Geltungsbereich genehmigt.



Die Flächennutzungsplan-Änderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

– eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

– nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Flächennutzungsplan-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beigefügt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplan-Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Flächennutzungsplan-Änderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung

werden gemäß § 6 (5) BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Diese Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Mittenaar eingesehen und heruntergeladen werden.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mittenaar
Markus Deusing,
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Siegbach

**Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde –
Robert-Koch-Straße 17,
35037 Marburg
Telefon: 06421 3873-0**

**Flurbereinigungsverfahren
Bischoffen-Offenbach
Aktenzeichen: VF 2089**

L A D U N G

In dem Flurbereinigungsverfahren Bischoffen-Offenbach, Lahn-Dill-Kreis, habe ich gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke Anhörungstermine anberaumt auf Mittwoch, den 24.03.2021, 10:00 Uhr sowie Donnerstag, den 25.03.2021, 10:00 Uhr und 14:00 Uhr im DGH Bicken, in Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar-Bicken, zu welchem die Beteiligten aufgefordert werden, einen Termin zu vereinbaren.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke können in v. g. Anhörungsterminen erhoben, oder danach schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Bodenmanagement, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, erklärt werden. Beteiligte, die gegen die Ergebnisse der Wertermittlung keine Einwendungen haben,

brauchen an den Anhörungsterminen am 24.03.2021 und 25.03.2021 nicht teilzunehmen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen können Beteiligte nur nach telefonischer Voranmeldung zum Anhörungstermin erscheinen. Dasselbe gilt für die Aufnahme der Niederschrift beim Amt für Bodenmanagement. Hierdurch entstehen den Betroffenen aber keine rechtlichen Nachteile.

In den Anhörungsterminen am 24.03.2021 und 25.03.2021 können zu einzelnen Besitzständen keine Auskünfte erteilt werden, dazu können die unten aufgeführten Termine der Einsichtnahme und Auskunftserteilung genutzt werden.

Informationen

Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte erhält einen Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes, der die Flächengröße und die Ergebnisse der Wertermittlung seines Grundbesitzes im Flurbereinigungsverfahren nachweist.

Den Teilnehmern wird empfohlen, die Ergebnisse der Wertermittlung anhand der ihnen zugegangenen Nachweise, auch in Bezug auf ihre Nachbarflurstücke, zu überprüfen. Ferner sollte jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer prüfen, ob die ihr/ihm innerhalb des Flurbereinigungsgebietes gehörenden Grundstücke in diesem Nachweis vollständig und mit den richtigen Grundstücksbezeichnungen und Flächenangaben enthalten sind. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung werden zur Einsichtnahme und Auskunftserteilung für die Beteiligten in der Zeit vom 08.02.–26.02.2021 im Alten Rathaus in Offenbach (Kirchberg 12, 35756 Mittenaar) ausgelegt.

Aufgrund der Corona-Pandemie bedingten Kontaktbeschränkungen ist die Einsichtnahme und Auskunftserteilung nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich. Zur Terminvergabe bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme mit den zuständigen Mitarbeitern der Flurbereinigungsbehörde ab dem 11.01.2021 unter folgenden Telefonnummern:

Herr Muth 06421/38 73-32 93

Herr Becker 06421/38 73-31 20

Die Informationen über das Flurbereinigungsverfahren Bischoffen-Offenbach sind

im Internet unter <https://hvbg.hessen.de/VF2089> abrufbar. Die Informationen zum Wertermittlungsverfahren, die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungskarten, Wertermittlungsrahmen) und Erläuterungen zum Alten Bestand sind dort unter „Informationen für Beteiligte“ abgebildet.

Bekanntmachung

Diese Ladung wird in den Gemeinden Mittenaar, Bischoffen, Hohenahr, Sinn, Siegbach,

Bad Endbach, Lohra, Biebertal, Ehringshausen und den Städten Herbborn, Gladenbach, Wetzlar und Aßlar öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist diese Einladung zur Wertermittlungsvorlage im Internet unter www.hvbg.hessen.de/VF2089 abrufbar.

Marburg, den 11.01.2021

In Vertretung

gez. Trautwein-Keller

DRK-Blutspendedienst

Blutspenden weiterhin gestattet, sicher und wichtig

Blutspendetermine beim Deutschen Roten Kreuz (DRK) werden unter Kontrolle von und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden unter hohen Hygiene- und Sicherheitsstandards durchgeführt und sind daher auch in Zeiten der Corona-Pandemie gestattet, sicher und wichtig.

Die Corona-Pandemie stellt die Blutspendedienste immer wieder vor Herausforderungen. Aufgrund der begrenzten Haltbarkeit von Blutpräparaten werden Blutspenden kontinuierlich und dringend benötigt. Auch in Zeiten der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens sind Patienten weiterhin dringend auf Blutspenden angewiesen.

Für die Behandlung von Unfallopfern, Patienten mit Krebs oder anderen schweren Erkrankungen bittet Sie das DRK dringend um Ihre Blutspende.

**Dienstag, dem 16.03.2021
von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Bürgerhaus, Austr. 23
35768 Siegbach
Ortsteil Eismroth**

Hier geht es zur Terminreservierung: terminreservierung.blutspende.de/m/eisemroth-buergerhaus



Blutspende nur mit Online-Terminreservierung. Um in den genutzten Räumlichkeiten den erforderlichen Abstand zwischen allen Beteiligten gewährleisten zu können und Wartezeiten zu vermeiden, findet die Blutspende ausschließlich mit vorheriger Online-Terminreservierung statt.

Bei Fragen rund um die Blutspende steht Ihnen die kostenfreie Service-Hotline unter 0800-11 949 11 zur Verfügung.

Spender werden gebeten, nur zur Blutspende zu kommen, wenn sie sich gesund und fit fühlen.

Spendewillige mit Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Heiserkeit, erhöhte Körpertemperatur), sowie Menschen, die Kontakt zu einem Coronavirus-Verdachtsfall hatten oder sich in den letzten zwei Wochen im Ausland aufgehalten haben, werden nicht zur Blutspende zugelassen. Sie müssen bis zur nächsten Blutspende 14 Tage pausieren.

Aktuelle Informationen finden Sie auch unter: www.blutspende.de/corona/